

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**Fortsetzung der Stadtratssitzung vom 14.12.2017
am Donnerstag, dem 21.12.2017 um 17:00 Uhr
Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.9 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Mehrgenerationen-Wohnanlage Klobikauer Straße" 049/BV/17
- 2.10 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Klobikauer Straße“ 050/BV/17
- 2.11 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 M "Einkaufs- und Gewerbepark Meuschau" 051/BV/17

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.2 Verkauf eines kommunalen Grundstückes 058/BV/17

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

**Übersicht der gefassten Beschlüsse der 20. Sitzung des
Stadtrates Merseburg 14. Dezember 2017**

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 17/20 SR/17

Eröffnungsbilanz der Stadt Merseburg zum 01.01.2013
• mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 18/20 SR/17

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg ab dem Jahr 2018
• mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 19/20 SR/17

3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg (Vergnügungssteuersatzung)
• mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 20/20 SR/17

3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)
• **mehrheitlich beschlossen**

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 17/20 SR/17
Eröffnungsbilanz der Stadt Merseburg zum 01.01.2013

Der Stadtrat hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Merseburg zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 204.665.827,02 Euro mit Anhang und Anlagen einschließlich der Bewertungsrichtlinie der Stadt Merseburg beschlossen.

Abstimmung:
 Anwesend: 35
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 34
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1
-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Merseburg, den 15.12.2017
 gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Anmerkung: Die Eröffnungsbilanz ist unter www.merseburg.de im Ratsinformationssystem nachzulesen.

Beschluss-Nr. 18/20 SR/17
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg ab dem Jahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg ab dem Jahr 2018 (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Abstimmung:
 Anwesend: 35
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 12
 Enthaltungen: 3
-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Merseburg, den 15.12.2017
 gez. Bühligen gez. Werner
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg ab dem Jahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1 Die Hebesätze für Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Merseburg wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.01.2018:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 366 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 495 v. H.
2. Gewerbesteuer 404 v. H.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Merseburg, den 19.12.2017
 gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Grundsteuer für das Jahr 2018 für die Stadt Merseburg

Gemäß Hebesatzsatzung der Stadt Merseburg, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017, wird für das Jahr 2018 der Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 366 % (wie bisher) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 % (bisher 436 %) festgesetzt.

Aus diesem Grund werden im Januar 2018 an alle davon betroffenen Steuerpflichtigen die Steuerbescheide für die Grundsteuer versendet.

Merseburg, den 15.12.2017
 gez. Gatzlaff
 Bürgermeister

Beschluss-Nr. 19/ 20 SR/17**3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg (Vergnügungssteuersatzung)**

Der Stadtrat hat die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 32

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Merseburg, den 15.12.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Werner

Stadtratsvorsitzender

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg

Aufgrund §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016 S. 202) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 3. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Merseburg vom 07.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 16/2006 vom 13.07.2006), die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2007 vom 08.06.2007) und die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 28/2009 vom 13.11.2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen von § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Merseburg, den 19.12.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 20/ 20 SR/17**3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)**

Der Stadtrat hat die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 10

Enthaltungen: 1

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017

Merseburg, den 15.12.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Werner

Stadtratsvorsitzender

3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg

Aufgrund §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016 S. 202) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 3. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 22.09.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 23/2006 vom 20.10.2006), die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.01/2012 vom 11.01.2012) und die 2. Änderungssatzung vom 03.06.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 21/2016 vom 16.06.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2018, 01.01.2020, 01.01.2022

1. für den ersten Hund 60,00 €, 66,00 €, 72,00 €

2. für den zweiten Hund 90,00 €, 102,00 €, 114,00 €

3. für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 €, 132,00 €, 144,00 €

4. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund 552,00 €, 576,00 €, 600,00 €.“

2. § 10 wird umbenannt in „Meldepflichten und Sicherung der Steuer“

3. Nach § 10 Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führen, sind die Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern. Die Festsetzungsfrist für rückwirkende Änderungen beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG-LSA vier Jahre.

(5) Die Stadt Merseburg kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.“

4. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1. wird folgende neue Ziff. 2 eingefügt:

„2. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Unterlagen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt bzw. bei mündlichen Befragungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,“

5. Die bisherigen Ziffern 2. und 3. im § 13 Abs. 1 werden Ziff. 3. und 4.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Merseburg, den 19.12.2017
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Merseburg zur Hundesteuer 2018

Die Stadtverwaltung Merseburg möchte alle Hundehalter, die ihren Hund ordnungsgemäß angemeldet haben, darüber informieren, dass für das Jahr 2018 gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende geänderte Hundesteuersätze gelten:

1. für den ersten Hund 60,00 €
2. für den zweiten Hund 90,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 €
4. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund 552,00 €.

Deshalb erhält jeder Steuerschuldner im Januar 2018 einen neuen Hundesteuerbescheid.

Steuerpflichtig ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Merseburg. Die An- und Abmeldefrist für das Halten eines Hundes beträgt 14 Tage. Vom Tierschutzverein Merseburg-Querfurt e.V., von der Kleintierpension & Fundtiervermittlung Luka/Slimane GbR in Blösien oder aus dem Tierheim Gehofen oder erworbene Hunde sind gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Merseburg bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb von der Hundesteuer befreit, müssen aber trotzdem bei der Stadt Merseburg angemeldet werden. Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Die Stadtverwaltung fordert alle Hundehalter, die ihren Hund noch nicht angemeldet haben, auf, dies unverzüglich nachzuholen. Hundehalter, die dieser Aufforderung nicht folgen, müssen mit umso höheren Bußgeldern rechnen.

Zuständigkeiten bei Anfragen und Anliegen im Rahmen der Hundesteuersatzung und des Hundegesetzes:

1. Anmeldung und Abmeldung der Hunde:

SG Öffentliche Ordnung, Burgstr. 1-5, Tel. 03461 445 529
Bei einem Umzug muss die Adressänderung ebenfalls dem SG Öffentliche Ordnung, Burgstr. 1-5, oder dem SG Steuern, Lauchstädter Straße 1-3 gemeldet werden.

2. Hundesteuer und Bescheide:

SG Steuern, Lauchstädter Straße 1-3, Tel. 03461 445 470

3. Abgabe von Anträgen zu Steuervergünstigungen:

SG Steuern, Lauchstädter Straße 1-3, 03461 445 470

4. Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA):

SG Öffentliche Ordnung, Burgstr. 1-5, Tel. 03461 445 529

Merseburg, 15.12.2017
gez. Gatzlaff
Bürgermeister

Aufforderung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/20

Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt laut Runderlass vom 18.06.2010 (SVBl. LSA S. 244) und dessen Überarbeitung vom 01.07.2016 (SVBl. LSA S. 109 ff.) aufgefordert, ihre schulpflichtig werdenden Kinder bis zum 01.03.2018 in einer Grundschule der Stadt Merseburg anzumelden (öffentliche Grundschule).

Schulpflichtig entsprechend o. g. gesetzlicher Regelung sind Kinder, die bis zum **30.06.2019 das 6. Lebensjahr vollendet haben**. Kinder, die bis zum 30.06.2019 das 5. Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Daten der besuchten Kindereinrichtung werden erfasst (Name, Anschrift, Telefonnummer). Die einzelnen Anmeldetermine der jeweiligen öffentlichen Grundschule erfahren die Eltern über die Sekretariate der Grundschulen der Stadt Merseburg:

Grundschule „Albrecht Dürer“

Albrecht-Dürer-Straße 6, Telefon 211743

Grundschule Geusa

OT Geusa, Geusaer Straße 73, Telefon 213058

Grundschule „Im Rosental“

Rosental 12, Telefon 201492

Grundschule „Joliot Curie“

von-Harnack-Straße 73, Telefon 211148

Grundschule „Am Geiseltalor“

Straße des Friedens 66, Telefon 500003

Grundschule „Otto Lilienthal“

Otto-Lilienthal-Straße 32a, Telefon 500555

Beabsichtigen Personensorgeberechtigte, ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft anzumelden, teilen sie der für sie zuständigen (nächstgelegenen) öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in der das Kind eingeschult werden soll, mit. In der Stadt Merseburg ist es folgende Grundschule:

Johannes-Schule Merseburg, Lessingstraße 5, Telefon 305856

Fragen beantwortet das Jugend- und Sportamt der Stadtverwaltung Merseburg, Burgstraße 3, Tel.: 03461/445 471, Frau Schäfer.

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Saalekreis, Umweltamt

zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag des Landwirtschaftsbetriebes Siegfried Böhm OT Beuna, Geusaer Weg 4 in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung zu einer wesentlichen Änderung der Biogasanlage nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf Biogasbasis.

Der Landwirtschaftsbetrieb Siegfried Böhm, beantragte mit Schreiben vom 13.09.2017 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 16(1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.572 kW und einer elektrischen Leistung von 637 kW in Merseburg, Geusaer Weg 4 Gemarkung: Beuna, Flur: 5, Flurstücke: 12/4 und 12/5

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Raum 310 in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Handschak
Dezernent

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Saalekreis, Umweltamt

zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag des Landwirtschaftsbetriebes Gottfried Böhm OT Beuna, Geusaer Weg in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung zu einer wesentlichen Änderung der Biogasanlage nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf Biogasbasis.

Der Landwirtschaftsbetrieb Gottfried Böhm, beantragte mit Schreiben vom 05.09.2017 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.323 kW und einer elektrischen Leistung von 549 kW, in Merseburg, Geusaer Weg 8a, Gemarkung: Beuna, Flur: 6, Flurstücke: 29 und 30

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c

UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Raum 310 in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Handschak
Dezernent

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de